

## Haferkamp: Einführung in das Privatrecht unter Einschluss des Allgemeinen Teils des BGB, #10

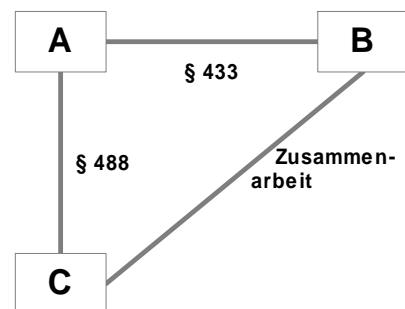
29.05.2006

Die Vorlesung folgt dem Script „haferkamp\_script\_privat\_bgb\_060403.pdf“

### Verbundene Geschäfte

- **A** kauft beim **B** ein. Da **B** öfter mit der Bank **C** zusammenarbeitet, folgt **A** seiner Empfehlung, sich den Kaufpreis von **C** als Darlehen geben zu lassen.

Als es Probleme mit der Ware gibt, wird der Kaufvertrag rückabgewickelt. Da es sich um zwei Geschäfte handelt, bleibt der Darlehensvertrag davon unberührt.



Nun erwägt **A** einen **Rücktritt** oder eine **Anfechtung** des Darlehensvertrages. Ein **Widerruf** ist nach § 495<sup>1</sup> denkbar, aber er wurde über sein Widerrufsrecht belehrt und der Fall spielt sich 3 Wochen später ab. Eine **Anfechtung** nach §§ 119 II<sup>2</sup>, 142 I<sup>3</sup> wäre nur auf das Geschäft des § 433 anwendbar, nicht aber auf den § 488 (evtl. der § 119 I, da der Darlehenszweck falsch ist; das ist aber nicht praxisgerecht).

Da das Darlehen finanziell dem anderen Vertrag dient und beide eine wirtschaftliche Einheit bilden, handelt es sich beim § 433 und § 488 um „verbundene Geschäfte“<sup>4</sup>. Darum finden §§ 358<sup>5</sup>, 359<sup>6</sup> Anwendung.

<sup>1</sup> § 495 BGB [Widerrufsrecht]

(1) Dem Darlehensnehmer steht bei einem Verbraucherdarlehensvertrag ein Widerrufsrecht nach § 355 zu.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die in § 493 Abs. 1 Satz 1 genannten Verbraucherdarlehensverträge, wenn der Darlehensnehmer nach dem Vertrag das Darlehen jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne zusätzliche Kosten zurückzahlen kann.

<sup>2</sup> § 119 BGB [Anfechtbarkeit wegen Irrtums]

(1) Wer bei der Abgabe einer Willenserklärung über deren Inhalt im Irrtum war oder eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgegeben wollte, kann die Erklärung anfechten, wenn anzunehmen ist, dass er sie bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde.

(2) Als Irrtum über den Inhalt der Erklärung gilt auch der Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden.

<sup>3</sup> § 142 BGB [Wirkung der Anfechtung]

(1) Wird ein anfechtbares Rechtsgeschäft angefochten, so ist es als von Anfang an nichtig anzusehen.

(2) Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen musste, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts gekannt hätte oder hätte kennen müssen.

<sup>4</sup> Landläufige Definition: „Wenn beide in einem Boot sitzen, müssen sie sich auch Einwendungen gemeinsam entgegenhalten lassen“. (→ § 358 III)

<sup>5</sup> § 358 BGB [Verbundene Verträge]

(1) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung durch einen Unternehmer gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem Vertrag verbundenen Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden.

(2) Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem Verbraucherdarlehensvertrag verbundenen Vertrags über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden. Kann der Verbraucher die auf den Abschluss des verbundenen Vertrags gerichtete Willenserklärung nach Maßgabe dieses Unterartikels widerrufen, gilt allein Absatz 1 und sein Widerrufsrecht aus § 495 Abs. 1 ist ausgeschlossen. Erklärt der Verbraucher im Falle des Satzes 2 dennoch den Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrags, gilt dies als Widerruf des verbundenen Vertrags gegenüber dem Unternehmer gemäß Absatz 1.

(3) Ein Vertrag über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung und ein Verbraucherdarlehensvertrag sind verbunden, wenn das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des anderen Vertrags dient und beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Eine wirtschaftliche Einheit ist insbesondere anzunehmen, wenn der Unternehmer selbst die Gegenleistung des Verbrauchers finanziert, oder im Falle der Finanzierung durch einen Dritten, wenn sich der Darlehensgeber bei der Vorbereitung oder dem Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags der Mitwirkung des Unternehmers bedient. Bei einem finanzierten Erwerb eines Grundstücks oder eines grundstücksgleichen Rechts ist eine wirtschaftliche Einheit nur anzunehmen, wenn der Darlehensgeber selbst das Grundstück oder das grundstücksgleiche Recht verschafft oder wenn er über die Zurverfügungstellung von Darlehen hinaus den Erwerb des Grundstücks oder grundstücksgleichen Rechts durch Zusammenwirken mit dem Unternehmer fördert, indem er sich dessen Veräußerungsinteressen ganz oder teilweise zu Eigen macht, bei der Planung, Werbung oder Durchführung des Projekts Funktionen des Veräußerers übernimmt oder den Veräußerer einseitig begünstigt.

(4) § 357 gilt für den verbundenen Vertrag entsprechend. Im Falle des Absatzes 1 sind jedoch Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und

- ⇒ Nach § 359 ist der Widerruf im § 433 eine Einwendung, die sich nach § 359 auch der C für seinen § 488 entgegenhalten lassen muß.
- ⇒ **Schutz** für Verbraucher bei den verbreiteten **Outsourcing**-Aktionen („Hausbank-Problematik“)
- ⇒ **Finanzierung** eines **Fernsehers** beim Kauf in **Kaufhaus** ist *scheinbar* ein Vertrag mit dem Kaufhaus

## AGB'

- AGB sind eigentlich **nicht für die Verbrauchersituationen** gedacht gewesen, darum entsteht eine gewisse **Schutzbedürftigkeit** des Verbrauchers.
  - ⇒ man darf dem Grunde nach vereinbaren, was man möchte; die Praktik, AGB' einzusetzen ist ein grundsätzliches Problem
  - ⇒ AGB' wurden ca. 1880 von Versicherungen erfunden
    - es wurden sozusagen plötzlich Verkehrssitten gemacht (international in den Markt gepumpt)
- Es ist ein **rationales Marktverhalten**, AGB *nicht* zu lesen; es entsteht aber dadurch ein **maximaler Vorteil** für die eine und ein **maximaler Nachteil** für die andere Vertragspartei – es entstehen **Risikoabwälzung** und **Haftungsausschlüsse**.
  - ⇒ es besteht die **Gefahr großen Informationsgefälles** und daß der **Markt praktisch ausgeschaltet** wird, da die AGB' nicht mehr kontrolliert werden; seit ca. 1900 wird versucht, das über Generalklauseln zu kontrollieren
  - ⇒ in den 1950er und 60er Jahren gab es umfassende Urteile, **1976** dann ein **kodifiziertes AGB-Recht**, das schließlich **2002** ins **BGB** übernommen wurde (§§ 305ff)
- **AGB** sind dann keine Individualabreden, wenn sie für **mindestens 3 Verwendungen** („viele“, vgl. § 305) konzipiert werden – dann sind es aber auch schon beim ersten Einsatz AGB. Es handelt sich *nicht* um AGB, wenn sie durch einen Dritten gemacht wurden (z.B. ein Notar für zwei unterschiedliche Mandanten). In der **EU** ist das **AGB-Recht** weitgehend **vereinheitlicht**.
 

- **Positives Recht**  
„Die Rechtsnormen (jeder Art), die in einer bestimmten Gemeinschaft und einem bestimmten Bereich effektiv gelten bezeichnet man als positives Recht; ...“
  - **Dispositives Recht**  
„Kann die rechtlich vorgeschriebene Regelung durch die Beteiligten geändert werden, so handelt es sich um nachgiebiges [dispositives, abänderliches] Recht – ...“  
Creifelds Rechtswörterbuch, 18. Aufl.
- Ob es sich bei den Vertragspartei um **Verbraucher** oder **Unternehmer** handelt, ist zunächst egal, aber in manchen Fällen kommt es zu einer **Verschärfung** oder **Abschwächung**, je nachdem, um wen es sich handelt.
  - ⇒ z.B. § 310 I<sup>7</sup>: für Unternehmer fällt ein Teil des Schutzes weg

Kosten aus der Rückabwicklung des Verbraucherdarlehensvertrags gegen den Verbraucher ausgeschlossen. Der Darlehensgeber tritt im Verhältnis zum Verbraucher hinsichtlich der Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe in die Rechte und Pflichten des Unternehmers aus dem verbundenen Vertrag ein, wenn das Darlehen dem Unternehmer bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist.

(5) Die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht muss auf die Rechtsfolgen nach den Absätzen 1 und 2 Satz 1 und 2 hinweisen.

### <sup>6</sup> § 359 BGB [Einwendungen bei verbundenen Verträgen]

Der Verbraucher kann die Rückzahlung des Darlehens verweigern, soweit Einwendungen aus dem verbundenen Vertrag ihn gegenüber dem Unternehmer, mit dem er den verbundenen Vertrag geschlossen hat, zur Verweigerung seiner Leistung berechtigen würden. Dies gilt nicht, wenn das finanzierte Entgelt 200 Euro nicht überschreitet, sowie bei Einwendungen, die auf einer zwischen diesem Unternehmer und dem Verbraucher nach Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags vereinbarten Vertragsänderung beruhen. Kann der Verbraucher Nacherfüllung verlangen, so kann er die Rückzahlung des Darlehens erst verweigern, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist.

### <sup>7</sup> § 310 BGB [Anwendungsbereich]

(1) § 305 Abs. 2 und 3 und die §§ 308 und 309 finden keine Anwendung auf Allgemeine Geschäftsbedingungen, die gegenüber einem Unternehmer, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen verwendet werden. § 307 Abs. 1 und 2 findet in den Fällen des Satzes 1 auch insoweit Anwendung, als dies zur Unwirksamkeit von in den §§ 308 und 309 genannten Vertragsbestimmungen führt; auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche ist angemessene Rücksicht zu nehmen.

(2) Die §§ 308 und 309 finden keine Anwendung auf Verträge der Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgungsunternehmen über die Versorgung von Sonderabnehmern mit elektrischer Energie, Gas, Fernwärme und Wasser aus dem Versorgungsnetz, soweit die Versorgungsbedingungen nicht zum Nachteil der Abnehmer von Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung von Tarifkunden mit elektrischer Energie, Gas, Fernwärme und Wasser abweichen. Satz 1 gilt entsprechend für Verträge über die Entsorgung von Abwasser.

(3) Bei Verträgen zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher (Verbraucherverträge) finden die Vorschriften dieses Abschnitts mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als vom Unternehmer gestellt, es sei denn, dass sie durch den Verbraucher in den Vertrag eingeführt wurden;

- ⇒ z.B. **§ 310 III**: „Verbraucherverträge“ haben besondere Vorschrift zur Verschärfung
  - auch wenn ein Unternehmer nur für den Einsatz bei *einem* Kunden formulierte, handelt es sich nach **§ 310 II 2** um AGB
- ⇒ AGB-Kontrolle ist auch zwischen Verbrauchern relevant (!!)
- **Ziele**
  - **Klarheit maximieren** (Transparenzgebot)
    - Verbot überraschender Klauseln
    - zu komplizierte Klauseln fallen weg
    - unverständliche Klauseln fallen weg
  - **Grobe gesetzliche Linie erhalten**
    - nach **§ 307** darf nicht durch AGB' die Intention/ grobe Linie des Gesetzes aus den Angeln gehoben werden
- **Inhaltskontrollprüfung**: sukzessive immer allgemeiner prüfen
  - § 309** | Einzelfälle, keine Wertungsmöglichkeit
  - § 308** | „im Ermessen“, Wertungsmöglichkeit
  - § 307** | ↓
- **Einzelprobleme**
  - ⇒ „**Einbeziehung**“; bei Unternehmen ist eine Einbeziehung erläßig (**§ 305 II** fällt weg)
  - ⇒ **kollidierende AGB**; haben zwei Unternehmen AGB' mit einander **widersprechenden Aussagen** (z.B. „Gerichtsstand ist Bonn“ vs. „Gerichtsstand ist Köln“), so galt *früher* die „**Theorie des letzten Worts**“ (vgl. **§ 150 II<sup>8</sup>**); *heute* ist bei sich widersprechenden Aussagen zu einem Sachverhalt zu diesem Sachverhalt **nichts geregelt** (vgl. **§ 154<sup>9</sup>**)
    - „**offener Dissenz**“ (= Einigungsmangel)
  - ⇒ **Auslegungsfragen**
    - nach **§ 139** kann im Zweifel ein ganzer Vertrag nichtig werden, es gibt **keine geltungserhaltende Reduktion**; das ist für AGB' unerwünscht (vgl. **§ 306 I**)
      - aus „Kleinreparaturen bis 16.000 Euro“ würde *nicht* das **Übliche** („1.200 Euro“), sondern das **gesetzlich vorgesehene** (Gerichtssentscheid)
  - ⇒ bei den AGB möchte man ausnahmsweise **viele Klagen** haben (!!)
  - **Verbraucherklage zugelassen** (Mieterverein, IHK,...)
    - normalerweise muß man selbst betroffen sein, um klagen zu können
- **AGB-Prüfungsaufbau**
  1. Prüfung **§ 310** [Anwendungsbereich], AGB **persönlich** und **sachlich anwendbar**?

---

2. § 305c Abs. 2 und die §§ 306 und 307 bis 309 dieses Gesetzes sowie Artikel 29a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche finden auf vorformulierte Vertragsbedingungen auch dann Anwendung, wenn diese nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind und soweit der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte;

3. bei der Beurteilung der unangemessenen Benachteiligung nach § 307 Abs. 1 und 2 sind auch die den Vertragsschluss begleitenden Umstände zu berücksichtigen.

(4) Dieser Abschnitt findet keine Anwendung bei Verträgen auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts sowie auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen. Bei der Anwendung auf Arbeitsverträge sind die im Arbeitsrecht geltenden Besonderheiten angemessen zu berücksichtigen; § 305 Abs. 2 und 3 ist nicht anzuwenden. Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen stehen Rechtsvorschriften im Sinne von § 307 Abs. 3 gleich.

<sup>8</sup> **§ 150 BGB** [Verspätete und abändernde Annahme]

(1) Die verspätete Annahme eines Antrags gilt als neuer Antrag.

(2) Eine Annahme unter Erweiterungen, Einschränkungen oder sonstigen Änderungen gilt als Ablehnung verbunden mit einem neuen Antrag.

<sup>9</sup> **§ 154 BGB** [Offener Einigungsmangel; fehlende Beurkundung]

(1) Solange nicht die Parteien sich über alle Punkte eines Vertrags geeinigt haben, über die nach der Erklärung auch nur einer Partei eine Vereinbarung getroffen werden soll, ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen. Die Verständigung über einzelne Punkte ist auch dann nicht bindend, wenn eine Aufzeichnung stattgefunden hat.

(2) Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrags verabredet worden, so ist im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist.

2. **Sind es AGB?**
  - ⇒ vorformulierte, nicht individuell ausgehandelte (§ 305b) Klauseln (§ 305 I)?
  - ⇒ für eine Vielzahl von Verträgen angewendet (§ 310 III Nr. 2)
    - ggü. Verbraucher einmalig OK
  - ⇒ sind die AGB wirksam einbezogen (§ 305 II)?
    - nicht nötig gegenüber Unternehmen (§ 310 I)
3. **Transparenzkontrolle**
  - ⇒ gibt's Überraschendes (§ 305 c I)?
  - ⇒ gibt's Auslegungszweifel (§ 305 c II)?
  - ⇒ gibt's Unverständliches (§ 307 I 2)?
4. **Inhaltskontrolle**
  - ⇒ Prüfung ohne Wertungsmöglichkeit nach § 309
    - gilt nicht ggü. Unternehmen (§ 310 I 1)
  - ⇒ Prüfung mit Wertungsmöglichkeit nach § 308
    - gilt nicht ggü. Unternehmen (§ 310 I 1)
  - ⇒ Prüfung des Sonderfalls unangemessener Benachteiligung nach § 307 II
    - beachte Besonderheiten ggü. Unternehmen (§ 310 I 2)
  - ⇒ Prüfung Generalklausel nach § 307 I
    - beachte Besonderheiten ggü. Unternehmen (§ 310 I 2)
5. **Prüfung Rechtsfolgen**
  - ⇒ unwirksame Einzelklausel ist insgesamt unwirksam, keine geltungserhaltende Reduktion
  - ⇒ im Zweifel Restvertrag wirksam (§ 306 I)
    - stellt Ausnahme von § 139 dar
  - ⇒ Dispositives Recht tritt in die Lücke (§ 306 II)
  - ⇒ selten: Vertragsunwirksamkeit nach § 306 III

• **Fall:**

Prof. H findet keine Zeit mehr für die Pflege seines Gartens. Er beauftragt die G-GmbH mit der Pflege seines Gartens gegen Zahlung einer vierteljährigen Pauschale. Im von ihm unterzeichneten Auftragsformular ist die Klausel enthalten: „Dieser Auftrag ist für fünf Jahre geschlossen und kann vorher nicht gekündigt werden“. Da er nach einiger Zeit mit den Leistungen nicht mehr zufrieden ist, möchte er kündigen. Kann er das?

- ⇒ Handelt es sich nach § 611 um einen **Dienstvertrag** oder einen **Werkvertrag** nach § 631, bei dem eine Abnahme erforderlich wäre?
  - offenbar wird kein Werk geschuldet, es handelt sich um einen Dienstvertrag

**Prüfung Kündigungsmöglichkeit**

- ⇒ *Besonderes Schuldrecht:* Vertrag ist nach § 620 I befristet und **nicht ordentlich kündbar**, aber Kündigung aus wichtigem Grund nach § 626<sup>10</sup> grundsätzlich möglich
- Allgemeiner Teil:* **Kündigung** von **Dauerschuldverhältnissen** nach § 314<sup>11</sup> aus wichtigem Grund
  - es liegt kein wichtiger Grund vor ⊖

<sup>10</sup> § 626 BGB [Fristlose Kündigung aus wichtigem Grund]

(1) Das Dienstverhältnis kann von jedem Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann.

(2) Die Kündigung kann nur innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Kündigungsberechtigte von den für die Kündigung maßgebenden Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Kündigende muss dem anderen Teil auf Verlangen den Kündigungsgrund unverzüglich schriftlich mitteilen.

<sup>11</sup> § 314 BGB [Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund]

(1) Dauerschuldverhältnisse kann jeder Vertragsteil aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.

(2) Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. § 323 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Berechtigte kann nur innerhalb einer angemessenen Frist kündigen, nachdem er vom Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat.

(4) Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.

## Prüfung **Wirksamkeit der 5-Jahresfrist**

- ⇒ Prüfung, ob die Klausel AGB nach **§ 305ff** ist
1. persönlicher und sachlicher Anwendungsbereich nach **§ 310** ⊕
  2. ist es AGB?
    - vorformuliert, nicht individuell ausgehandelte (**§ 305 b**) Klausel (**§ 305 I**) ⊕
    - für eine Vielzahl von Verträgen – ggü. Prof. (Verbraucher) reicht einmalige Verwendung (**§ 310 III Nr. 2**) ⊕
    - wirksam einbezogen nach **§ 305 II**? ⊕
  3. nichts **Überraschendes** oder **Unverständliches** und es können keine **Auslegungszweifel** bestehen ⊕
  4. **Inhaltsprüfung**: nach **§ 309 Nr. 9a** ist eine Bindungsfrist nur unter 2 Jahren zulässig ⊖
  5. **Rechtsfolge**: wg. Verbots geltungserhaltender Reduktion nach **§ 306 I** ist die Klausel (Mindestvertragslaufzeit) unwirksam, Vertrag ansonsten wirksam; welche Laufzeit ist nun ohne die Klausel vereinbart?
    - da es keine gesetzliche Regelung gibt, die an die Stelle der Klausel tritt (**§ 306 II**) ist das anzunehmen, was die Parteien vereinbart hätten, wenn die Klausel nicht existiert hätte (**§§ 133<sup>12</sup>, 157<sup>13</sup>**); nach **§ 620 II** kann jede Partei nun aufgrund des Fehlens einer Vereinbarung zur Kündigungsfrist nach Maßgabe der **§§ 621, 622, 623** kündigen
    - aus **§ 621 Nr. 4<sup>14</sup>** ergibt sich damit eine **Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende**

---

<sup>12</sup> **§ 133 BGB** [Auslegung einer Willenserklärung]

Bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der wirkliche Wille zu erforschen und nicht an dem buchstäblichen Sinne des Ausdrucks zu haften.

<sup>13</sup> **§ 157 BGB** [Auslegung von Verträgen]

Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

<sup>14</sup> **§ 621 BGB** [Kündigungsfristen bei Dienstverhältnissen]

Bei einem Dienstverhältnis, das kein Arbeitsverhältnis im Sinne des § 622 ist, ist die Kündigung zulässig,

...

4. wenn die Vergütung nach Vierteljahren oder längeren Zeitabschnitten bemessen ist, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen für den Schluss eines Kalendervierteljahrs;

...